

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Kreisstadt Heppenheim am 12. März 2023

Wahltermin und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

In der Kreisstadt Heppenheim mit 26.357 Einwohnern (Stichtag 31.12.2021) ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 4 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) gewährt.

1. Wahltermin, Wahlsystem

Die Amtszeit des Bürgermeisters der Kreisstadt Heppenheim endet am 31. August 2023. Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juli 2022 findet die Wahl am Sonntag, dem 12. März 2023, eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl am Sonntag, dem 26. März 2023, statt.
(§ 42 Hessisches Kommunalwahlgesetz – KWG)

Nach § 39 Abs. 1a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl direkt von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Kreisstadt Heppenheim gewählt. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Entfällt auf keine Bewerberin/keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet unter den zwei Bewerberinnen/Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dann ist gewählt, wer von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält (§ 39 Abs. 1b HGO).

2. Wahlvorschlagsrecht

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die nach den §§ 10 und 45 i.V.m. § 41 KWG von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden können.

3. Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Wählbar (passives Wahlrecht) zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind nach § 39 Abs. 2 HGO Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die am Wahltag (= Tag der Hauptwahl) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Eine obere Altersgrenze gibt es nicht mehr. Wer vom aktiven Wahlrecht nach § 31 HGO ausgeschlossen ist, ist nicht zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar. Nicht wählbar ist schließlich, wer infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 32 HGO).

4. **Aufstellung der Wahlvorschläge (Mitglieder- oder Vertreterversammlung)**

- Die Bewerberin/der Bewerber eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) im Wahlkreis Heppenheim oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis Heppenheim aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen/Vertretern (**Vertreterversammlung**) aufzustellen. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.
- Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen/Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen/Vertretern zu unterzeichnen, die dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern haben, dass die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen/Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig (§ 12 Abs. 3 KWG).

Diese Bestimmungen nach § 12 Abs. 1 und 3 KWG über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerber der Parteien und Wählergruppen gelten nicht für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern. Eine Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber gewählt werden muss, ist nicht erforderlich.

5. **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 und § 45 i.V.m. § 41 KWG sowie der §§ 22, 23 und 66 der Kommunalwahlordnung (KWO) i.V.m. § 60 KWO zu beachten.

- Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von dem Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers trägt deren/dessen Familienname als Kennwort.
- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Sie/Er ist im Wahlvorschlag mit folgenden Angaben zu benennen:
 - Familienname,
 - Rufname,
 - Zusatz „Frau“ oder „Herr“,
 - Beruf oder Stand,
 - Tag der Geburt,
 - Geburtsort,
 - Anschrift (Hauptwohnung).

Zusätzlich kann auf dem Stimmzettel für jede Bewerberin und jeden Bewerber ein Ordens- oder Künstlurname angegeben werden, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist. Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§ 46 Abs. 1 KWG).

- Den Wahlvorschlag müssen eine von der Versammlung benannte Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Diese dürfen selbst Bewerberin/Bewerber, nicht jedoch Mitglied im Gemeindevwahlausschuss sein (§ 4 Abs. 2 KWG). Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis Heppenheim zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer/einem Abgeordneten in der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Hessen im Deutschen Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens 74 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern, die während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt in der Gemeinde ausgeübt haben.
- Jede/Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten, die vom Wahlleiter der Kreisstadt Heppenheim kostenfrei ausgegeben werden. Daneben sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterschriftsleistung anzugeben. Bei der Anforderung der Formblätter ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe hat ferner zu bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG bereits erfolgt ist, am besten durch Vorlage der Niederschrift über die Versammlung. Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

6. **Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge sind bis **spätestens Montag, 02. Januar 2023, 18.00 Uhr**, während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich (im Original) bei der

**Geschäftsstelle des Wahlleiters der Kreisstadt Heppenheim,
Wahlamt (Bürgerbüro, Friedrichstr. 21, 64646 Heppenheim)**

einzureichen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

Beim Wahlamt sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen und amtlich vorgeschriebenen Vordrucke zu erhalten. Sie stehen (mit Ausnahme des Formblattes für Unterstützungsunterschriften) auch im Internet unter <https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/direktwahlen> als Download zur Verfügung.

Es ist zu empfehlen, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor Ablauf der genannten Frist einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Mit dem Wahlvorschlag (Formblatt DW 6) selbst sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:

1. Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie/er der Aufstellung im Wahlvorschlag zustimmt (**Zustimmungserklärung** – Formblatt DW 9). Diese Erklärung muss auch Angaben darüber enthalten, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber Ausschließungsgründe vorliegen, die einer Amtseinführung entgegenstehen (§§ 43 und 65 Abs. 2 HGO).
2. Eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstands (Hauptwohnsitzgemeinde), dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung** – Formblatt DW 10).
3. Eine Ausfertigung der **Niederschrift** (Formblatt DW 11) über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern braucht eine Niederschrift nicht beigefügt zu werden.
4. Gegebenenfalls die erforderlichen **74 Unterstützungsunterschriften** auf amtlichen Formblättern (Formblatt DW 7) mit Bescheinigungen des Magistrats der Kreisstadt Heppenheim, (Wahlamt), über die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner.

Ein Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist ab dem 22.10.2022 auch auf der Homepage der Kreisstadt Heppenheim unter www.heppenheim.de/bekanntmachungen/ eingestellt. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung während der üblichen Dienststunden im Bürgerbüro, Friedrichstr. 21, 64646 Heppenheim zur Einsichtnahme ausgehängt.

Heppenheim, 17. Oktober 2022
Der Wahlleiter der Kreisstadt Heppenheim

Thomas Ehret
Magistratsoberrat